

Boulangers Flucht.

Dem Sensationsbedürfnis des Pariser Publikums hat der ehrgelagte Streber durch seine fluchtartige Abreise eine momentane Verwirrung verschafft; in den Kreisen der Anhänger des Generals aber mag man sich billig fragen, ob Boulanger, indem er die Vorherrschaft als das bessere Theil der Losigkeit erwählte, den hochliegenden Hoffnungen seiner Bewunderer nicht einen verhängnisvollen Stoß versetzt hat. Es muß allerdings auf Viele einen befremdlichen Eindruck hervorbringen, wenn der vermeintliche tapfere Degen, der sich vernimmt, Frankreich von dem unruhigen Joch eines verrotteten Parlamentarismus zu erlösen, vor dem ersten schärferen Luftzuge aus gouvemenmentalen Regionen schleunigst das Segel streicht und in einen jenseits der Grenze belegenen Sicherheitshafen retirirt. Pariser Privatbesprechungen geben denn auch nicht unbedeutend zu verstehen, daß Boulangers Abreise nach Brüssel die Kreise der boulangistischen Propaganda in ziemlich verwirrt gebracht, dagegen das Prestige der Regierung sehr merklich gehoben hat. Die Flucht Boulangers hat der Republik unvernünftig eine große Chance geschenkt und sie nochmals zur Herrin ihrer Geschichte gemacht, unter der Voraussetzung freilich, daß sie den Boulangismus nicht mehr zu Athem kommen und die Offensive sich nicht aus der Hand winden läßt.

Boulanger ist nach telegraphischer Meldung aus Brüssel am Mittwoch Nachmittag 1 Uhr 40 Min. in Begleitung des Grafen Dillon, Rochefort und dessen Tochter dort eingetroffen. Boulanger und Dillon stiegen im Hotel Mengelle, die übrigen im Hotel de Flandre ab. Auf dem Bahnhof war eine zahlreiche Menschenmenge anwesend; Rufe, „Es lebe Boulanger!“ wurden laut; doch hörte man auch: „Nieder mit Boulanger!“ schrien. Auf Befragen über die Dauer seines Aufenthaltes in Brüssel erklärte Boulanger, er ziehe sich nur auf kurze Zeit hieher zurück und beabsichtige nicht, hier längere Zeit zu bleiben.

Boulanger empfing mehrere Journalisten in seinem Hotel und theilte auf Befragen mit, daß er vielleicht bis zu den Oktoberwahlen in Brüssel bleiben werde. Er habe Paris verlassen, nachdem ihm diejenigen, welche ihn am Morgen verhaften wollten, vorher schriftlich hätten — er habe Paris auf den Rath seiner Freunde verlassen. Boulanger sagte hinzu: „Soll das Haupt einer nationalen Partei sich zwischen vier Mauern einschließen lassen, so ihm jede Communication mit seinen Freunden abgeschnitten ist, oder soll er sich auf freien Boden begeben?“ Die einflussreichsten Mitglieder der Nationalpartei hätten seine fortwährende Abreise vorgezogen. Seine Partei wolle auf dem Wege der Loyalität und Gehuld vorwärts kommen. Heute sei es aber gerade die regierende Partei, welche die Unruhen in Frankreich hervorruft. Wir wollen zum Ziele kommen und werden zum Ziele kommen, was immer sich auch ereignen mag.“ — Ferner liegen uns folgende Telegramme vor:

Paris, 3. April. Das Journal „La Presse“ bringt einen Artikel Laquerres, in welchem mitgeteilt wird, daß Boulanger auf das dringende Ersuchen seiner Freunde das Land verlassen habe, welche davon benachrichtigt worden seien, daß die „Bande“ welche jetzt die Gewalt in den Händen habe, entschlossen gewesen sei, Boulanger vor einem Ausnahmegerichtssitz zu stellen und ihn nicht lebend wieder aus den Sünden zu lassen. Der Artikel schließt: „Der General ist abwesend. Wir werden aber den Kampf für die Republik und die nationale Republik fortsetzen.“

Brüssel, 3. April. Eine von Mons hier eingegangene Depesche meldet, daß Boulanger und Irene von Brüssel kom-

men, heute Morgen um 8 Uhr 20 Min. in Mons eingetroffen sind. Rochefort, welcher bereits seit Montag Abend in Mons verweilt, erwartete sie am dem Bahnhof, von wo aus sie sich nach dem Hotel du Monarque begaben.

Paris, 3. April. Die von den Morgenzeitungen veröffentlichte aus Brüssel von gestern datirte Kambodgese-Botschaft lautet: „Kambodja! Die Nachbarn, welche in Verhinderung der öffentlichen Meinung die Regierung führen, haben es unterlassen, einen Generalprokurator zu ernennen, einen Anwalt gegen mich zu richten, oder welchen mir vor einem durch Ausnahmegerichte zu Stande gebrachten Ausnahmegerichte verhandelt werden kann. Ich werde mich niemals dazu verstehen, mich der Jurisdiction des Senats zu unterwerfen, der aus Männern besteht, welche durch persönliche Beziehungen, persönlichen Haß und das Bewußtsein ihrer Unpopularität verblendet sind. Die Richter, welche mich die Stimmen aller in gesetzlicher Weise betragten Kambodjaner anverleihen, verkleinern mich zu irgend einem Willkürakte herab, welcher die Unterdrückung meiner Freiheit bezweckt, die Verletzung unserer Gesetze darthut und den Willen der Nation bei Seite setzt. An dem Tage, wo ich berufen werde, vor untern natürlichen Richtern, seien es die eingelebten Gerichte, oder die Geschworenen zu erscheinen, werde ich auf die Anklage zu antworten haben, welche der gesunde Menschenverstand und das öffentliche Gerechtigkeitsgefühl bereits zurückgewiesen haben. Ich werde es mir zur Ehre rechnen, mich dem Rufe dieser Gerichte zu stellen, welche gute Gerechtigkeit lieben werden zwischen dem Lande und denjenigen, welche es forumpfen, ausbeuten und vernichten. Haben ich von hier aus unangesehen zu der Entscheidung meiner Mitbürger arbeite, werde ich in diesem Lande der Freiheit abwarten, bis die allgemeinen Wahlen endlich eine Republik hergestellt haben werden, in der man wohnen kann und welche ehrlich und frei ist.“

Der Prozeß der Patriotengal

hat gestern seinen Fortgang genommen. Der Antrag des Publikums war nicht mehr so stark. Der stellvertretende Staatsanwalt begründete die Anklage. Er beschuldigt die Liga, sich von ihrem Zweck abgewendet zu haben, um eine Armee für die neue Partei zu bilden. Namentlich habe die Liga aber in dem Wshinow-Falle sich ungebührlicher und abentheurer Handlungen schuldig gemacht. Laquerre protestirt energisch gegen diesen Ausdruck. Naquet ruf Laquerre zu: „Kaffen Sie den Staatsanwalt schmeißen.“ Der Staatsanwalt verlangt unter großer Erregung die Anwendung des Strafgesetzes gegen Naquet. Vom Präsidenten aufgefordert, zieht Naquet schließlich seine Worte zurück, womit der Zwischenfall erledigt ist. Der Antrag des Staatsanwalts stützt sich auf den Nachweis, die Organisation der Liga sei nie und nirgends auf Wahlzwecke gerichtet gewesen, sondern habe lediglich auf aufwiegerliche Ziele gegahet; er beantragte deshalb die Verurtheilung der Angeklagten. Die Angeklagten Debroule, Naquet, Raifant und Gallian hielten ihre Vertheidigungsreden; Laquerre und Turquet werden sich heute vertheidigen.

Der neue Generalprokurator Duesnay de Beaupaire wurde gestern Morgen in sein Amt eingeführt. Thibaut hat seine Demission als Mitglied des National-Comites gegeben, weil er den Rath der Mitglieder des Comites, Boulanger solle in's Ausland gehen, mißbilligt.

* In der gestrigen Sitzung des Reichstags ergriß vor dem Eintritt in die Tagesordnung der Staatssekretär der Marine das Wort, um dem Hause über das Unglück von Samoa zu berichten. Die normale Anwesenheit der tapferen, heldenmüthigen Seemannschaft, welche unter Marineoffizieren auch bei dieser Gelegenheit bewährt, fand in der Berathung einen lebhaften Widerspruch. Ebenso wurde die Aufständigung voller Härte gegen die Interbellenen warm begrüßt. Der Staatssekretär madie außerdem Mittheilung über den beabsichtigten Vertrag und be-

schloß die Berathung, welche hier und da über die augenblickliche Lage der Gattungen allgemein die Eingeborenen laut geworden sind. Der abdam zur Beratung gelangende Bericht der Rechnungscommission gab dem Abg. Richter Gelegenheit, an den Staatssekretär der Kolonialverwaltung, in Verbeugung für die Bemerkungen desselben zum ungeschicklichen Einleitungsartikel im Senatsprotokoll, die Aufmerksamkeit zu allen Richtungen in seinem Bericht zu richten. In der Fortsetzung der Berathung des Anwaltsberufungsgesetzes hand zunächst § 7a zur Diskussion, nach welchem Anwaltsberufe auch dergleichen nicht dauernd Erwerbsumstände haben, der während eines Jahres dauernd unbeschäftigt gewesen ist. Hier antwortete die Frage: was wird aus diesen Menschen in der Zeit, während welcher die Härte der Strafenverurteilung aufgehört hat und die Anwaltsberufe noch nicht eingetreten ist. Berücksichtigt man die Begehung eines Verbrechen's entlassene Erwerbsumstände ausdiesicht, sowie § 7b, welcher das Verhältniß der Verurtheilungsanwalts zu den Strafenfällen regelt, wurden nach kurzer Debatte angenommen. In § 8 wurde die Bestimmung, daß unter gewissen Bedingungen die Rente in Naturalleistungen gewährt werden kann, mit 116 gegen 113 Stimmen dahin abgeändert, daß dies nur unter Zustimmung der betreffenden Richter erfolgen können soll. § 9 (Rentenbestimmung von Ausländern), § 10 (Voraussetzungen des Anpruchs), § 12 (Wahlrecht) wurden nach kurzer Debatte entsprechend der Commissionsfassung angenommen. Beim letzten § hatten die Sozialdemokraten beantragt die Beibehaltung für die Anwaltsberufe ganz zu streichen, für die Anwaltsberufe von 30 auf 20 Jahre herabzusetzen. Die „Freisinnigen“ wollten Vertheilung der in der Regierungsvorlage enthaltenen gemeinsamen „Anwaltsrente“. Zu § 13 beantragten die Sozialdemokraten statt nur 47, nur 40 Verweigerungen bestehen zu lassen und die Beibehaltung der Sozialrenten für die Anwaltsberufe einzuführen, welche entlassene Straftäter, sowie die über ein Jahr hinaus dauernde Straftäterzeit als Wehrjahre nicht in Anwendung kommen sollen, zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt, der Antrag ungeschicklich modifizirt in der Commissionsfassung angenommen. Alsdann wurde die Beratung auf heute 12 Uhr vertagt.

* Das Abgeordnete in's Haus nahm gestern in beifriger Beratung den Gesetzentwurf betreffend die Kosten Anwaltsgericht Polizeigewalt in Stadtgemeinden an und bezieht dann den Antrag Sedota betreffend das Recht am Halten von Wienen. Der Antragsteller wies die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit im Interesse der Wienenstadt nach. Von verschiedenen Seiten wurden juristische und praktische Bedenken gegen den Antrag erhoben. Derselbe wurde abdam an die untern Mitglieder vertheilte Agrarcommission verwiesen. Es folgte die Beratung des deutschfranzösischen Vertrags betreffend die Beibehaltung der Schuldensumme in österreichischen Reichthümern. Die meisten Redner erklärten im Prinzip mit dem Antrag einverstanden zu sein, im Einzelnen aber manigfache Bedenken zu hegen und ein tiefergehendes Bedürfnis dafür nicht anerkennen zu können. Gegen die vorgeschlagene Wiederrückführung der Schuldensumme wurde von mehreren Seiten der Einwand erhoben, daß sie zu weit gehe und Schuldensumme geradezu befördern werde. Der Gesetzentwurf wurde abdam einer besonderen Commission überwiesen. Es folgte die Beratung von Petitionen. Eine Petition des Magistrats der Stadt Wien um Abänderung der Bestimmungen über Erhebung der Hundsteuer wurde der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Weitere: Verwaltungsgesetz für Polen und kleinere Vorlagen.

* Auf der Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung des Bundesraths befindet sich die Strafgesetznovelle noch nicht. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Vorlage dem Reichstag vor der Oberberatung noch zugehen wird oder wenigstens daß sie noch in Beratung gezogen werden kann.

Telegraphische Nachrichten.

Hamburg, 3. April. Der von Köln kommende Schnellzug ist Strömungs entleert, die Passagiere, welche nach dem Rheine aus absteigenden Wagen abgehoben sind, mit einer zweifelhafte Vertheidigung hier eingetroffen. Ein Verlust an Menschenleben ist nicht zu beklagen.

Wien, 3. April. Die seit heute früh durch eine Entgleisung bei Station Kirchbühel unterbrochene gewöhnliche Eisenbahnverbindung von Wien nach Hamburg ist wieder hergestellt.

Wien, 3. April. Der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Sella ist heute früh nach Rom abgereist; am Bahnhofe war das diplomatische Corps zur Verabschiedung anwesend.

Wien, 3. April. Dem „Neuen Wiener Tagblatt“ zufolge empfing der Kaiser heute Vormittag die preussische Willkürdeputation im Antrage des Kaisers Willkür das Wohl des neuen Kaiserreichs übertrug. Die Mitglieder der Deputation wurden zur heutigen Sozialist zugewogen.

Wien, 3. April. Der „Polit. Correspondent“ wird aus Belgrad gemeldet: Die serbische Regierung entwidet auf Ersuchen Oesterreich-Ungarns in Gemäßheit des Berliner Vertrages eine Commission betreffs Forderung der Degradation des Ehemann Thores an Ort und Stelle.

Wien, 3. April. In der Erörterung auf die Antrage des serbischen Botschafters Petrovic, daß der Kaiser seinem Bedauern über die Thronbesteigung des Königs Milan Ausdrück und fügte hinzu, er werde dem jungen Könige seine Sympathien ebenso zuwenden, wie dem gewählten Könige. Der Kaiser sprach zugleich mit der Hoffnung, daß die Freundschaft die jetzt gestellten Aufgaben gut lösen werde, die Erwartung aus, daß auch der Botschafter das Semize zur Erhaltung guter Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien beitragen werde.

Wien, 3. April. Der Metropolit der Serbischen Provinz, Berovic hat heute die Ehre die Hände des Kaisers abgedrückt. Vormittags 11 Uhr empfing der Kaiser den serbischen Botschafter Petrovic in Audienz.

Wien, 3. April. Unterhaus. Das Begehren ist mit der Galazischer Sprachrevolution mit übergeordneter Majorität angenommen und demnach dem Oberhause überreicht worden.

Wien, 3. April. Der Nationalrath hat mit 91 gegen 29 Stimmen das neue einseitige Vertheilungs- und Kontingentsgesetz angenommen.

Wien, 3. April. Nach in verangener Nacht aus Bessinen eingetroffenen Nachrichten ist der Negus an den Bunden, welche er in dem letzten Geicht gegen die Demosie bei Westmele erhalten hat, gestorben.

Guatemala, 1. April. Minister Resident von Bergen überreichte am gestrigen Tage in feierlicher Audienz dem Präsidenten, General Barillas, ein Manifest des ihm von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser verliehenen Kronen-Ordens erster Klasse.

Cape Town, 2. April. Die der Deutsch-Südafrikanischen Compagnie Brückner & Comp. gehörige Dampf „Dool“ ist nach einer glücklichen Reise von 78 Tagen wohlbehalten im Sandwichhafen eingetroffen.

„Mary Egerton“, rief er aus. „Ich kann mich nicht täuschen! Ihr seid fast unverändert!“
Er blickte ihre Hand herauf und sie erwiderte seinen Gruß mit einer Wärme, welche bewies, daß sie wirklich Fräulein Egerton war.
„Und hier sind Fred und Will“, erklärte Bowder mit schneidernder Befestigung, „Er, Freunde, habt Euch ebenso verändert wie ich!“
Er begrüßte Beide mit einer herzlichen Umarmung, welche von den jungen Männern mit aufrechter Freude erwidert wurde.
Sie hatten offenbar keine Spur des Argwohn's, daß Bowder nicht war, was er schien — ihr kindlicher Spielgenosse und Jugendfreund Guy Treffilian.
„Doch! Egerton steht so jung aus, wie immer“, sagte Bowder, dem alten Herrn seine Hand reichend. „Die Zeit ist an den indischen Feldern schonend vorübergegangen!“
„Er, Sie Arthur“, rief Oberst Egerton lächelnd sich an seinen Freund wendend, „was habt Ihr mir unten denn von Schiffbruch, Krankheit und Verlust des Gedächtnisses gesagt? Guy hatte uns Alle, wie ich es voraus wußte, augenblicklich erkannt. Es liegt nicht in der Natur eines Treffilian, einen Freund zu vergessen!“
Er Arthur war überaus züchtig und vergnügt, daß sein vermeintlicher Sohn seine Gäste so rasch erkannte; aber er war gleichgültig verwirrt bei dem Gedanken, wie launenhaft diese Gedächtniswache Guy's wäre.
Mary beulte sich, ihre Freundin, die Mündel des Baronets, zu umarmen, und sie setzte sich dann zu dem jungen Mädchen.
„Ich glaube, Guy“, sagte Fred Egerton, ein geistreicher, hübscher Mann, „daß die Schicksaligkeit es eigentlich erforderlich hätte, daß wir zu Hause geblieben wären, bis wir die offizielle Anzeige Deiner Rückkehr erhalten hätten, aber doch wenigstens bis Du etwas von der Reise ausgerichtet wäst; aber Du weißt, wir nehmen es mit der Etiquette nicht so genau. In London hätten wir dem Buge unseres Herzens nicht folgen dürfen; aber hier handelt man nach eigenem Gutdünken. Ich hörte an der Station, daß Du gestern angekommen wäst, ritt nach Hause, ließ anspannen, packte die Ubrigen in den Wagen und hier sind wir.“
„Wir haben uns Alle so nach Deiner Rückkehr gelehrt,

Guy“, sagte Will Egerton. „Seit Dem Brief aus Marseille gekommen ist, hat es im Treffilian-Hof und bei uns mehr als ein ängstliches Gemüth gegeben. Du bist auf wunderbare Art dem Tode entgangen und wir gratuliren Dir dazu.“
„Gewiß thun wir das“, sagte Oberst Egerton in seinem geraden herzlichen Tone. „Ihr habt Euch sehr verändert, Guy. Sie glaubte, es würde ein dreißigjähriger Niess, wie Euer Vater es ist, aus Euch werden; aber diese jungen Leute entwickeln sich oft ganz anders, als wir glauben. Wenn man Eure wunderbare Rettung bedenkt, so ist's fast, als ob Ihr aus dem Grabe wiederkehrten würdet.“
Die Gäste setzten sich und überprüften den Verringer mit Fragen, welche er alle mit reichhaltig beantwortete. Bowder war genöthigt, einem aufrichtig theilnehmenden Zuhörertheile seine Abenteuer wieder zu erzählen.
Er berichtete, wie er auf seiner Rückreise von Cagliari nach Palermo gefahren sei und wie, als sie sich schon dem Hafen näherten, ein heftiger Sturm sie erwidte, der sie von ihrer Richtung verlor; wie sie Schiffbruch gelitten haben, wie er aus Land geschwommen und gutherzigen Italienern gerettet worden war; und wie er dann seine Reise nach England fortgesetzt hatte, nachdem er seinen, durch den Schiffbruch blühnig gewordenen Reisebegleiter in Schottland zurückgelassen hatte.
Theilnehmendste Bemerkungen folgten seiner Erzählung.
„Ihr müßt diesen Schiffbruch zu vergessen trachten, Guy“, sagte Oberst Egerton. „Aber wir, mein guter Junge, können nicht vergessen, daß Ihr in derselben Gefahr waret, als dieser arme Bowder, dessen Leben so graulich zerstört ist. Wie, wenn das Prier dieser Katastrophe Euer Sohn gewesen wäre, Sir Arthur?“
„Wie glücklich Du sein müßt, liebe Blanche!“ flüsterte Mary Egerton. „Guy ist so hübsch, so tapfer und so edel, und er hat so viel gelitten. Seine Wunde werden sich befähigen zu Dr. W. D. Siehst Du schuldbewußt aus, Du kleine Schelmin.“
Blanche lächelte. „Es war stolz auf den Eindringling und die Lobeserhebungen, die ihm von den Gästen geollt wurden, schmeicheln ihr.“
(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Bekanntmachungen.

Die auf Grund der von der Königl. Regierung festgestellten Klassensteuer-Rolle aufgestellte Hebeliste für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 liegt vom 1. bis 9. April er. in unserem Klassensteuer-Büreau Zimmer 18 auf dem Markthause zu Tebermanns Cuckhst aus.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anomalische Reklamationsfrist für die durch die Bezirksrathen veranlaßten Steuererhebungen mit dem 9. April, also nicht erst vom Tage der Behändigung des Steuerzettels ab, beginnt und am 10. Juni er. abläuft. Die Reklamationen selbst sind nach einem von der Königl. Regierung entworfenen Formulare, welches beim Buchdruckereibesitzer H. Reichmann (Bibische Buchdruckerei) gr. Ulrichstraße 19 und in unserem Klassensteuer-Büreau, Zimmer Nr. 18 bezogen werden kann, anzufertigen.

Das gedachte Formulare ist auch zum Zwecke der Demonstration gegen die erfolgte Veranlagung zur klassifizierten Einkommensteuer, sowie bei einzulegenden Reversen zu benutzen.

Der Magistrat. Orts-Statut, betreffend die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Luftbarkeiten.

Auf Grund des § 27 Theil II. Nr. 19 des Allgemeinen Landrechts, des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.) und des § 11, 53 der Städte-Ordnung vom 30. März 1853, wird unter Aufhebung des Orts-Statuts vom 9./28. Oktober 1871 nebst Wänderung vom 9./16. November 1874 folgendes Statut erlassen.

1. Für die nachstehend bezeichneten öffentlichen Veranstaltungen sind von den Besitzern, in deren Lokalen resp. auf deren Grundstücken dieselben stattfinden, zu Gunsten der städtischen Armenverwaltung Gebühren zu entrichten:
 - a) für öffentliche Tanzbelustigungen mit Einschluß derjenigen Tanzbelustigungen, welche von Vereinen aufgetrieben werden, in den gemündlichen Zusammenkünften dauernd und ausschließlich benutzten Räume in einem öffentlichen Lokal veranlaßt werden.
 - b) für alle Theater- und Amfretter-Vorstellungen, musikalischen und belamatorischen Vorträge, gymnastischen Produktionen, Tänze und Schausstellungen, welche in öffentlichen Lokalen bei Verabreichung von Speisen und Getränken veranlaßt werden.
 - c) für den Betrieb von Carroufells und Schießbuden, sowie für die Schaufstellung von Panoramen, Wachfiguren-Kabinetten, Marionetten, mechanischen Theatern und ähnlichen öffentlichen Luftbarkeiten.

§ 2. Die Gebühren betragen:

1. für eine Luftbelustigung a) wenn sie bis zur Polizeistunde des betreffenden Lokals andauert 10 Mk.
- b) wenn sie über die Polizeistunde hinaus andauert 20 Mk.
2. für einen Wankball 30 Mk.
3. für eine Theater- oder Amfretter-Vorstellung 5-20 Mk.
4. für Tanz- und belamatorische Vorträge (sogenannte Angel-Tanzel) pro Tag 20 Mk.
5. für Vorträge auf Klavieren, mechanischen und anderen Musikinstrumenten in Schankstuben oder öffentlichen Vergnügungsalen pro Tag 5 Mk.
6. für ein Carrouffel pro Tag 2-5 Mk.
7. für eine Schießbude pro Tag 5 Mk.
8. für alle im § 1 unter Nr. III. genannten sonstigen Schaufstellungen pro Tag 2-5 Mk.

§ 3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Magistrat und vor ohne Rücksicht darauf, ob die ausübenden Personen einheimische oder fremde sind.

§ 4. Die Gebühren sind vor Beginn der Veranstaltung und soweit zu derselben die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, vor Ertheilung dieser Erlaubniß zu zahlen.

§ 5. Dieses Orts-Statut tritt drei Tage nach dessen Publikation im hiesigen Tageblatt in Kraft.

Halle a. S., den 21. April 1889.

Der Magistrat.
(gez.) v. Wob. (gez.) v. Polly.
Die Stadtverordneten.
(gez.) Göding. (gez.) Dr. Hüllmann.

Vorliegendes Ortsstatut wird, nachdem dasselbe durch Recept der königlichen Regierung in Merseburg vom 6. d. M. bestätigt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. Mai 1879.
(gez.) v. Wob.
(gez.) v. Polly.
Der Magistrat.

Halle a. S., den 16. Mai 1879.
(gez.) v. Wob.
(gez.) v. Polly.
Der Magistrat.

Halle a. S., den 16. Mai 1879.
(gez.) v. Wob.
(gez.) v. Polly.
Der Magistrat.

Polizei-Verordnung, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Luftbarkeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes Statut verordnet, wozu folgt:

§ 1. Öffentliche theatralische, gymnastische, pantomimische Vorstellungen, musikalische, belamatorische Vorträge oder ähnliche Aufführungen, mögen sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, dürfen ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht veranlaßt werden.

§ 2. Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Concession als Schankhalternehmer erlangt haben.

§ 3. Private oder logenartige geschlossene Gesellschaften sind von der Veranstaltung, bei Veranstaltung einer bezüglichen Luftbarkeit die polizeiliche Erlaubniß einzuholen, nur dann befreit, wenn sie hauptsächlich zu anderen Zwecken als zur Veranstaltung von Luftbarkeiten eine dauernde Vereinigung beabsichtigen haben, und auch nur für diejenigen Räume, welche sie ausschließlich und mit Beifügen der Ortspolizeibehörde benutzen. Andernfalls müssen auch sie die polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 4. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von bezüglichen Luftbarkeiten ist mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung oder Aufführung zu beantragen und es sind dabei die zum Vortrag, zur Ausführung oder Schaufstellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gezeichneten Programmen, bezw. sonstigen Beschreibungen genau und vollständig zu bezeichnen, sowie die mitwirkenden Personen namhaft zu machen.

§ 5. Die Ertheilung der nach dem § 1 erforderlichen Erlaubniß hängt lediglich von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab. Die Erlaubniß ist nicht zu erlangen, wenn die Sicherheit der Ordnung und Sicherheit, oder der Gesundheit oder Sittlichkeit entgegen stehen. Zu dem Zwecke kann die Ortspolizeibehörde bezüglich der nicht ortszugehörigen darstellenden oder vorzutragenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung verlangen.

§ 6. Wird die Erlaubniß zur Veranstaltung der beabsichtigten Luftbarkeit erteilt, so ist darüber von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszufertigen.

In dem Erlaubnißschemen sind insbesondere

- a) die genehmigten Gegenstände und der Ort der beabsichtigten Ausführung oder Schaufstellung, bezw. des beabsichtigten Vortrages genau zu bezeichnen,
- b) die Stunden zu bestimmen, zu welchen die beabsichtigte Luftbarkeit stattfinden soll, und
- c) den Ort, an welchem die Luftbarkeit stattfinden soll, zu benennen.

Für den redaktionellen und Interzendenten verantwortlich
Expediton des hiesigen Tageblattes: Julius Mundel in Halle. — Bibische Buchdruckerei (H. Reichmann) in Halle.

§ 7. Die Erlaubniß kann mit Vorbehalt des Widerrufs für mehrere Vorstellungen, Vorträge oder Aufführungen in Voraus bis zur Dauer von 4 Wochen erteilt werden.

§ 8. Jede Ueberschreitung der in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen anderen Bestimmungen des Erlaubnißschemens gilt als Veranlassung einer Luftbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, mo eine Luftbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zwecke der Armenpflege zu entrichten ist, (Allgem. Landrecht, Tit. 2, Art. 19, § 27, § 74 Abs. 3 des Gesetzes, bezw. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterhaltungsnothwendigkeiten vom 8. März 1871 G. S. S. 130), so ist der Erlaubnißschemen erst nach der Entrichtung dieser Abgabe auszufertigen.

§ 10. Auf solche Vorstellungen, Vorträge oder Aufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft und Kunst obwaltet, finden die Vorschriften des § 1 für ihre Anwendung, es sei aber davon der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftlichen oder künstlerischen Charakter der Vorhaben dieser Behörde näher zu veranschaulichen. Dagegen, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen ist, entscheidet in jedem Falle lediglich das Ermessen der Ortspolizeibehörde.

§ 11. Jede Ueberschreitung einer der vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1, 2, 3 und 10 wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet. Zutritt zum Orte ist im § 1 bezeichneten Luftbarkeiten in den zum Wirtschaftsbetriebe eines Gast- oder Schankwirtschafts-Raumes veranlaßt worden ist, darf die Geldstrafe nicht weniger als 10 Mark betragen. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Untermaßensfalle verhältnismäßige Haft.

Der Ortspolizeibehörde verbleibt die Befugniß, von den für nach § 33 des Gesetzes vom 28. Juli 1876 (G. S. S. 287) aufgeführten Anstandsgegenständen Gebrauch zu machen und ihre Luftbarkeit, bezw. deren Fortsetzung zu verhindern, wenn die erforderliche Erlaubniß nicht eingeholt oder über schriftlich ist.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1880 in Kraft. Von jenem Zeitpunkte ab treten alle polizeilichen Vorschriften, soweit sie dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere die Polizeiverordnungen der föhlig. Regierung.

a) zu Merseburg vom 15. September 1869
(Amtbl. der hiesigen Regierung 1869, S. 250),
b) zu Merseburg vom 5. Juli 1843
(Amtbl. der hiesigen Regierung 1843, S. 141),
c) zu Erfurt vom 16. Oktober 1875
(Amtbl. der hiesigen Regierung 1875, S. 225),
außer Wirksamkeit.

Merseburg, den 6. April 1880.
Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(gez.) v. Batow.

Polizei-Verordnung, die Anzeige von Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften durch die Gast- und Schankwirtschaften betreffend.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 135 ff.) verordne ich in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265 ff.) und unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 16. August 1859 (Amtblatt S. 257) mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes Statut, wozu folgt:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften, welche ihre Lokale geschlossenen Gesellschaften zu deren ausschließlichen Besuche zum Zwecke der Abhaltung von Tanzbelustigungen überlassen wollen, haben dies spätestens 24 Stunden vorher der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Zusammenbringungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Untermaßensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Merseburg, den 29. April 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
(gez.) v. Dietl.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht und strengere Beachtung empfohlen.

Halle, den 2. April 1889.

Die Polizeiverwaltung.

Bezirk des Königl. Eisenbahn-Betriebsamtes (Wittenberg-Bezirk.) Ludwig Bahnhofs Halle.

Die Einbindung der Bahnhofsstellen mit verzinntem Wellblech einschließlich Materiallieferung (4750 qm Dachfläche) ist zu vergeben.

Preisberechnung, Bedingungen und Zeichnungen sind gegen Einzahlung von 1.50 Mark von der unterzeichneten Bauinspektion zu beziehen.

Angebote sind unter Benützung des Preisverzeichnis und Befugung der anerkannten Bedingungen polizeilich und mit der Aufschrift:

„Angebot auf Einbindung der Bahnhofsstellen“
bis zum 15. April 1889
vorm. 11 Uhr
an uns einzuenden.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Halle a. S., den 25. März 1889.
Königliche Eisenbahn-Bauinspektion
(Cöthen-Bezirk).

Große Nachlaß-Auction.

Freitag den 5. d. M. von Nachmittags 1 Uhr an versteigere ich in meinem Auctionslokale Brüderstrasse 12 die daselbst eingelassen aus dem Nachlaß der verstorbenen Frau Hildegard herrührenden Möbel, als: Mahag. Kleiderkabinet, Vertikow, Spiegel u. Spiegelgeschränkchen, Sopha, Tisch, Stühle, Küchengerath, Wäschekorb, Hängelampe, Damenkleider, Bett- u. Leibwäsche u. v. a. m.

Ferner aus einem anderen Nachlaß Mahag. Kleiderkabinet, Kommode mit Glasaufsatz, rund. Tisch, 6 Stühle, 1 Wäschekorb, Nachtkästchen, Wasch-Spiegel, Sopha u. Fauteuil.

Außerdem versteigere ich Reber-Schieffeln für Damen, blau emaill. Kochgeschirr, als Wassereimer, Schmorhüte, Kaffeekannen, Bratpfannen, Souvenier und Regenschirme, Kleiderkoffer, Cigarren u. v. a. m.

Louis Kaatz,
gerichtlich. vereid. Taxator.

Am Freitag ist das Auctionslokale von früh 8 Uhr geöffnet u. können die Sachen bis 12 Uhr besichtigt werden.

Große Auction.

Sonabend den 6. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an in der Klässner Taverne, Rathhausgasse, wegen Wegzug und Uebernahme eines anderen Geschäfts versteigere ich Restantionsmöbel, als: Tische, Stühle, Wäschekorb, als Kabinettschrank, Gardinen, Lambrequins, Portiere, Gastrosen, Küchengerath, 1 Billard u. verschiedene Haus- u. Wirtschaftliche u. Küchengerathigkeiten.

Louis Kaatz,
gerichtlich. vereid. Taxator.

Möbel-Stoffe

in bunt und einfarbig zu Sopha-Bezügen, Portieren, Uebergardinen, Tisch- und andern Decken. Neue Stoffe in Kleiderstoffen, Tricot in 6 u. 7, gestreift und einfarbig zu Servietten, Tassen und Ueberzügen.

H. Braunhansgasse 21. I.
Für Gastwirthe!
Ein sehr gut erhalt., extragroßer Transport-Kochherd mit sep. Wärmehaube u. Kupfergeschiff ist äußerst billig zu verkaufen. Näheres Markt 15.
Alle in die Schneiderei greif. Arb. fertig an Steinweg 4. part.

W. SPINDLER

Färberei für Kleider
und
Möbelstoffe
jeder Art.

Färberei und Wäscherei
für Federn und Handschuhe.

Halle,
9. Am Markt 9.

Färberei.

Marmor-Garten-Kies,

Garten-Ornamente, Beetstecker, gelben Gartensand, Grotten-Tuff-Steine u. s. w.

Ed. Lincke & Ströfer.

empfehlen

Für den redaktionellen und Interzendenten verantwortlich
Expediton des hiesigen Tageblattes: Julius Mundel in Halle. — Bibische Buchdruckerei (H. Reichmann) in Halle.